

Satzung des Psychiatriebeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat auf seiner Sitzung am 27.02.2012 die Gründung eines Psychiatriebeirates beschlossen.

Der Psychiatriebeirat ist das Gremium, in dem die Abstimmung und der Austausch der Interessen der verschiedenen Beteiligten zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung einer bedarfsgerechten, gemeindeintegrierten und personenzentrierten Versorgung für Menschen mit psychischen Störungen und/oder einer psychischen Behinderung erfolgt. Planung, Koordination und Steuerung der Angebote machen eine umfassende und wechselseitige Information der Akteure auf dem Gebiet der psychiatrischen Versorgung erforderlich.

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m. § 5 und § 118a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird die folgende Satzung des Psychiatriebeirates erlassen:

§ 1

Aufgaben des Psychiatriebeirates

Wesentliche Aufgaben des Psychiatriebeirates sind:

1. die umfassende wechselseitige Information der Mitglieder des Psychiatriebeirates als Grundlage von Planung und Koordination sowie Steuerung der notwendigen Angebote
2. Unterstützung des Zieles einer bedarfsgerechten, gemeindenahen Versorgung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Vorpommern-Greifswald
3. Vernetzung der Hilfsangebote zur Sicherstellung einer effizienten und personenzentrierten Versorgung für psychisch Kranke/Behinderte
4. fachlichen Empfehlungen des Psychiatriebeirates für den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit, die sich mit der Angebotsänderung bzw. der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungslandschaft ergeben könnten

§ 2 Zusammensetzung des Psychiatriebeirates

Der Psychiatriebeirat setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) den jeweiligen Vertretern der Leistungsträger
 - Krankenkassen
 - Rentenversicherung
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Regionale Arbeitsgemeinschaften der Grundsicherung und Optionskommune(Jobcenter)
 - Organisationseinheiten der Verwaltung des Landkreises (Stabsstelle Integrierte Sozialplanung, Gesundheitsamt, Sozialamt, Jugendamt)

- b) den jeweiligen Vertretern der Leistungserbringer
 - Vertreterinnen und Vertreter niedergelassener Ärztinnen und Ärzte
 - Vertreterinnen und Vertreter niedergelassener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 - Versorgungskrankenhaus
 - Einrichtungen des gemeindepsychiatrischen Versorgungssystems
 - Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes
 - Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen und beruflichen Rehabilitation
 - Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitsprojekten

- c) sonstigen Mitgliedern
 - Sucht- und psychosoziale Arbeitsgemeinschaften
 - Selbsthilfeorganisationen
 - Regionale Vertreterinnen und Vertreter von psychoseerfahrenen Menschen und Angehörigen

Der Beirat besteht aus maximal 25 Mitgliedern.

§ 3 Form der Zusammenarbeit

Der Psychiatriebeirat trifft sich mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Vorschlag bei dringendem Bedarf und in Absprache mit dem/der Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Psychiatriebeirates wird durch den/die bestellten Psychiatriekoordinator/in wahrgenommen.
2. Den Vorsitz hat der/die zuständig/e Dezernent/in oder ein/e von ihm Beauftragte/r.

§ 5 Einladung und Sitzungsablauf

1. Zu den Sitzungen des Psychiatriebeirates lädt die Geschäftsführung mit einer Frist von grundsätzlich 10 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein. Anträge oder zu beratende Themen ggf. mit Unterlagen sind 20 Arbeitstage vor der Beratung bei der/dem Psychiatriekoordinator/in einzureichen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht persönliche Belange betroffen sind oder der Beratungsgegenstand eine nichtöffentliche Behandlung verlangt. Sollte dieser Fall eintreten, ist durch den Vorsitzenden zur Wahrung der Vertraulichkeit die Nichtöffentlichkeit herzustellen.
3. Über jede Sitzung erstellt die Psychiatriekoordinatorin ein Protokoll, aus dem die Ergebnisse und Festlegungen der Sitzung hervorgehen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern schriftlich/per Email zugestellt.

§ 6 Zusätzliche fachliche Beratung

Der Psychiatriebeirat kann sich zu einzelnen Problemen durch sachverständige Personen beraten lassen. Solche Personen sind, soweit sie an Beratungen teilnehmen, auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 7 Materielle und finanzielle Sicherstellung

1. Zur Sicherstellung der Arbeit erhält der Psychiatriebeirat einen jährlichen Zuschuss entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von bis zu 600,00 €. Der Zuschuss soll vorrangig für Sachkosten und Fahrkosten verwendet werden.
2. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald versichert die Mitglieder des Psychiatriebeirates während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit .
3. Der Psychiatriekoordinatorin ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis Ende März des darauffolgenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, den 24.04.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

